



DIE DIREKTVERSICHERUNG

Steuerfreie Beitragszahlung über den Arbeitgeber

Altersvorsorge mit steuerfreien Beitragszahlungen über den Arbeitgeber

Der Gesetzgeber hat die steuerliche Förderung für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds von vier Prozent auf acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) angehoben, so dass seit dem 1.1.2018 bis zu EUR 6.240 pro Jahr steuerfrei über den Arbeitgeber in eine betriebliche Altersversorgung (bAV) eingezahlt werden können. Leider ist eine Anhebung des Freibetrages in der Sozialversicherung nicht vorgesehen. Dieser bleibt bei vier Prozent der BBG.

Beim Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung wandelt der Arbeitnehmer einen Teil seines Bruttoehaltes um. Der Arbeitgeber führt diesen Gehaltsanteil an einen Versicherer oder Versorgungsträger ab und gibt dem Arbeitnehmer im Gegenzug eine Versorgungszusage.

Zahlt der Arbeitnehmer bereits Beiträge in eine vor dem 1.1.2005 abgeschlossene pauschal besteuerte Direktversicherung nach § 40 b EstG a.F., muss dieser Beitrag von dem steuerfreien Dotierungsrahmen in Abzug gebracht werden.

Beispiel:

Höchstbeitrag gemäß § 3 Nr. 63 EstG in 2018	6.140 EUR p.a.
Beitrag in eine pauschal besteuerte Direktversicherung	1.200 EUR p.a.
Verbleibt ein Beitrag für die Direktversicherung	5.040 EUR p.a.

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für alle Entgeltumwandlungen

Für neue Entgeltumwandlungen ab dem 1. Januar 2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Zuschuss von pauschal 15 Prozent zu leisten, soweit der Arbeitgeber durch die Gehaltsumwandlung seines Arbeitnehmers Sozialversicherungsbeiträge spart. Bei bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen trifft den Arbeitgeber die Zuschusspflicht zeitversetzt erst zum 1. Januar 2022.

Die Anwartschaften aus den Entgeltumwandlungen und die verpflichtenden Arbeitgeberzuschüsse sind sofort unverfallbar.

Vermögenswirksame Leistungen können eingebunden werden

Vermögenswirksame Leistungen (VL) sind Lohnbestandteile, die steuer- und sozialversicherungspflichtiges Einkommen darstellen. Werden diese Leistungen jedoch in eine betriebliche Altersversorgung investiert, bleibt dieser Betrag im Rahmen der Höchstbeiträge steuer- und sozialabgabenfrei.

Absicherung der Altersrente, des Berufsunfähigkeitsrisikos und der Hinterbliebenenversorgung

Mit einer betrieblichen Altersversorgung können die Altersrente, eine Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente und eine Hinterbliebenenrente für den Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder vereinbart werden.

Versicherungsnehmer in der bAV ist der Arbeitgeber. Auf die Leistungen aus der bAV erwirbt der Arbeitnehmer zunächst nur eine unwiderrufliche Anwartschaft.

Unsere Empfehlung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EstG: die Direktversicherung

Der Arbeitnehmer hat mit der Einführung des Betriebsrentengesetzes einen Anspruch auf eine steuerfreie Entgeltumwandlung, jedoch darf der Arbeitgeber den Durchführungsweg und den Versorgungsträger auswählen. Die meisten Arbeitgeber bieten ihren Arbeitnehmern die so genannten versicherungsförmigen Durchführungswege der bAV an. Wir empfehlen den Durchführungsweg der Direktversicherung.

Beim Abschluss einer Direktversicherung erteilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer meist eine beitragsorientierte Leistungszusage:

- Der Arbeitgeber führt als Versicherungsnehmer einen Beitrag in einen Direktversicherungsvertrag ab. Der Arbeitnehmer ist in dem Vertrag die versicherte Person.
- Soweit die Entgeltumwandlung das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt mindert, kann es später zu einer Minderung der Ansprüche gegen einzelne Sozialversiche-

Träger kommen. Darüber hinaus weist der Versicherungsmakler darauf hin, dass

- Bei dem Abschluss einer Direktversicherung wird der Arbeitgeber lediglich für die Dauer des Arbeitsverhältnisses Versicherungsnehmer.
- Eine Mitgliedschaft des Arbeitgebers bei einem Versorgungsträger ist nicht erforderlich. Für den Arbeitgeber fallen keine Kosten an. Es sind weder Beiträge zu dem Pensionsversicherungsverein noch Einrichtungsgebühren zu entrichten.
- Bei einem Wechsel des Arbeitgebers wird der Direktversicherungsvertrag zu dem neuen Arbeitgeber mitgenommen oder der Übertragungswert wird auf einen dort angebotenen Versorgungsträger übertragen. Auch eine private Fortführung durch den Arbeitnehmer ist mit oder ohne eine weitere Beitragszahlung möglich.
- Eine Bilanzberührung findet nicht statt.
- Die Beiträge zum Durchführungsweg Direktversicherung können flexibel an die Einkommenssituation nach unten oder bis zum Höchstbeitrag nach oben angepasst werden. Soweit die Beiträge nicht gezahlt werden können, kann die Versorgung beitragsfrei fortgeführt werden.

Rechenbeispiel:

Mann (30), Bruttojahresgehalt EUR 45.500, Kirchensteuer, gesetzliche Krankenkasse, Lohnsteuerklasse 1, Entgeltumwandlung EUR 200

Tarif (2018): Allianz Direktversicherung Perspektive, Laufzeit bis zum 67. Lebensjahr, Rentengarantiezeit 10 Jahre ab Rentenzahlungsbeginn

	Modell 1	Modell 2
Entgeltumwand	200,00 EUR	200,00 EUR
vermögenswirksame Leistungen	-	40,00 EUR
Gesamtbeitrag	200,00 EUR	240,00 EUR
Steuerersparnis	64,98 EUR	77,98 EUR
Sozialversicherungsersparnis	41,24 EUR	49,49 EUR
bisherige VL-Leistung	-	40,00 EUR
Eigenaufwand netto	93,78 EUR	72,53 EUR
garantierte Rente mit 67	262,39 EUR	314,87 EUR
Gesamtrente mit 67 *)	465,05 EUR	558,06 EUR
oder garantiertes Kapital	88.600,00 EUR	106.320,00 EUR
Gesamtkapital *)	157.031,30 EUR	188.439,67 EUR

* die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden

Leistungen im Alter nachgelagert besteuert

Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen der nachgelagerten Besteuerung. Meist ist der persönliche Steuersatz nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben niedriger als während der aktiven Zeit der Berufstätigkeit. Die Altersleistungen aus einer Direktversicherung sind grundsätzlich beitragspflichtig in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Altersleistung als lebenslange Rente oder als Kapitalzahlung

Die Altersleistungen können frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Form einer lebenslangen Rente oder als Kapitalzahlung in Anspruch genommen werden, aber erst wenn der Arbeitnehmer auch die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben erhält. Dabei gelten vom Gesetzgeber eng gefasste Bezugsrechtsmöglichkeiten zugunsten des Ehepartners, eines eingetragenen Lebenspartners, eines namentlich vor dem Leistungsfall benannten Lebensgefährten oder noch unterhaltsberechtigter Kinder. Auch dürfen die Versorgungsansprüche nicht beliehen oder verpfändet werden.